

Der Prozess gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae“ auf der Pariser Synode 1413—1414.

Von Dr. C. KAMM.

(Fortsetzung).

„Es lebe der König auf ewig!“ so beginnt Gerson seine Rede ¹⁾. Aber wir müssen doch alle sterben? Das ist richtig; der König jedoch hat ein dreifaches Leben, sein natürliches-leibliches, sein geistiges in der heiligmachenden Gnade und sein staatliches-dynastisches Leben. Diesem dritten, das in der ununterbrochenen Aufeinanderfolge der Herrscher aus dem alten, geheiligten Geschlechte besteht, hat ja der heilige Remigius bei der Taufe Clodewigs für solange Dauer vorhergesagt, als Glaube und Gerechtigkeit im Reiche vorhanden seien. Diese beiden darum so wichtigen Tugenden waren aber leider in der letzten Zeit sehr gefährdet, denn Leute aus den untersten Schichten der Bevölkerung haben, um im Trüben fischen zu können, einen verabscheuungswürdigen Aufstand erregt.

Für alles was dabei gesündigt worden, sieht sich die Stadt genötigt, die ggl. Gnade und Milde anzurufen. Wie durch ein Wunder wurde der Aufstand mit seinen namenlosen Greuelthaten niedergeworfen. Die Gründe, warum die göttliche Vorsehung ihn zuge-

¹⁾ O. o. IV. 657—680, oben S. 6*.

lassen, sind sehr manigfaltig. Einmal wollte der Herr seine Macht und Güte zeigen, dann aber durch dieses Mittel ganz klar die Guten und Bösen voneinander scheiden, damit der König seine wahren und getreuen Untertanen kennen lernen könne. Vielleicht auch wollte er der Menschheit den Unterschied zwischen den Segnungen des Königtums und dem Unheil der Volksherrschaft klar machen. Aus all dem Vergangenen resultiert aber für die Zukunft die Parole: Geht den geraden, königlichen Weg! Jeder der 4 Stände Frankreichs, welche ja durch die Bildsäule Nabuchodonosors vorbedeutet sind, hat seine ihm zukommenden Aemter, die er getreu erfüllen muss. Für das Haupt insbesondere, den König, gibt es ganz spezielle Pflichten. Die königliche Autorität darf keine Parteiungen im Lande dulden, sonst wird nur die Empörung gross gezogen. Der König darf nicht stillschweigend die Untaten eines mächtigen Parteihauptes zulassen ohne sie zu bestrafen. Hätte der König dieses immer befolgt, so wäre der blutige Aufstand und alles, was damit zusammenhängt, wohl vermieden worden. Im Reiche darf er ferner nur einen einzigen höchsten Gerichtshof dulden und dieser ist naturgemäss das Parlament. Die kgl. Autorität muss sich in jeder Weise auch dem mächtigsten Vasallen gegenüber geltend machen. Ihre Hauptstütze in dieser Beziehung ist ein tüchtiges Beamtentum. Es darf keine Günstlingswirtschaft herrschen, sondern die Ernennung muss nach der Würdigkeit erfolgen. Die kgl. Autorität darf endlich nicht zugeben, dass die Untertanen die Waffen gegeneinander erheben. Der König allein trägt das Schwert, um jedem sein Recht zu weisen. Der König kann die Erlaubnis zur Fehde allerdings erteilen, aber er darf es nur aus berechtigten Gründen tun. Wer diese Erlaubnis durch falsche Informationen erschleicht, vergeht sich schwer, weil er die kgl. Autorität schwächt. Wer Veranlassung gibt, dass ein Mensch unschuldig getötet wird, kann keine Entschuldigung für sich geltend machen, denn Gottes Gebot verbietet den Mord, und nicht umsonst heisst es: wer das Schwert ergreift, der soll durch das Schwert umkommen.

Wie aber wurde in der letzten Zeit diese Wahrheit miss-handelt! Man hat Grundsätze aufgestellt, die dem göttlichen Gesetze schnurstraks zuwiderlaufen, Grundsätze, welche jede kgl.

Autorität vernichten müssen. Diese sind auch die eigentliche Ursache der Verheerungen, welche das unglückliche Land in letzter Zeit hat erdulden müssen.

Und nun denunziert der Redner gemäss seiner Instruktion 7 solcher Sätze, bemerkt aber dabei, er dringe durchaus nicht darauf, dass wegen derselben jemand bestraft werde. Diese 7 Assertionen, welche der Rede J. Petits entnommen sind, was er aber nicht erwähnt, lauten :

1) Jeder Tyrann muss und kann löblicher und verdienstlicher Weise von jedem seiner Vasallen und Untergebenen auf jegliche Weise, selbst durch Hinterhalt und Schmeicheleien getötet werden, ohne dass ein ihm geleisteter Schwur oder ein Freundschaftsbündnis ein Hindernis ist, und ohne dass man zu dieser Tötung ein Urteil und einen richterlichen Vollstreckungsbefehl abzuwarten braucht ¹⁾).

2) Michael hat, ohne irgend einen Befehl weder von Gott oder von sonst jemanden zu haben, rein nur angetrieben von seiner natürlichen Liebe zu Gott, Lucifer mit dem ewigen Tode bestraft, und wegen dieser Tat wurde er mit allen geistigen Gnaden, deren seine Natur nur fähig war, überhäuft ²⁾).

3) Phinees tötete den Zambri, ohne dass er von Gott dazu einen Auftrag hatte, und Zambri war doch kein Götzendiener.

4) Moses hat den Aegypter getötet, ohne dass er irgend einen Auftrag oder Autorität dazu gehabt hätte ³⁾).

5) Judith sündigte nicht, als sie dem Holofernes schmeichelte und auch Jehu nicht, indem er vorgab, er wolle den Baal ehren.

6) Joab tötete den Abner n a c h dem Tode Absaloms.

7) Jedes Mal, wenn jemand eine bessere Tat vollzieht, (als er zu tun gelobt) und er hat geschworen, sie nicht zu tun, so begeht

¹⁾ Chascun Tiran doit et peut estre loyablement et par merite occis de quelconque son vassal ou sujet et par quelconque maniere, mesmement par aguettes et par flatteries ou adulations, nonobstant quelconque jurement ou confederations faites envers lui, sans attendre la Sentence ou Mandement de Juge quelconque. O. o. IV, 669.

²⁾ Die Anhänger Petits schoben später dieser Assertion den „richtigen“ Sinn unter, indem sie dieselbe so verstanden wissen wollten : Michael hat kein expressum wohl aber ein tacitum mandatum gehabt.

³⁾ — Petit sagt aber : Sans mandement ou autorité d' h o m m e quelconque

er keinen Meineid, sondern wenn er sie unterlassen würde, dann wäre vielmehr dies ein solcher.

Er könnte, so fährt der Redner fort, noch mehr Propositionen dieser Art anführen, wolle es aber für jetzt unterlassen.

Der König möge doch dafür sorgen, dass diese heillose Lehre aus Frankreich vertilgt werde, denn sie sei schlimmer als die Pest. Nachdem Gerson sich noch über die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit des Meineides verbreitet hat, geht er dann zum dritten Teil seiner Instruktionen über, welcher die Ordnung der Finanz-Verhältnisse betrifft und für uns nicht weiter in Betracht kommt.

„Le droit chemin!“ Dieses Wort Gersons sollte für ihn und seine Anhänger das Losungswort für die Zukunft werden. Sie wollten nicht Anhänger irgend einer Partei sein. Auf die Frage: „Zu wem steht ihr?“, sollte die Antwort nicht lauten: „Ich bin Armagnac“ oder: „Ich bin Bourguignon“! — Nein, sondern: „Ich stehe zum König!“. Der gute Wille der Unparteilichkeit war da, aber nicht bei allen, und er konnte auch von denen, die ihn hatten, nicht lange bewahrt werden. Man war in jenen Tagen geradezu gezwungen, Partei zu ergreifen. Wie sehr das Faktionenwesen alles durchdrang, beweist der Umstand, dass selbst in dem Parteiabzeichen, welches sich die Patrioten, die den droit chemin einhalten wollten, zur Kenntlichmachung zulegten, und welches ein Gegenstück zur weissen Mütze der Cabochiens sein sollte, dass selbst darin das Feldzeichen des Grafen von Armagnac Aufnahme fand. Es war schon jetzt leicht vorauszusehen, dass die Schwierigkeit der Lage auch die ernstgesinnten Patrioten über kurz oder lang nötigen werde, mit Sack und Pack ins Lager der Armagnacs überzutreten.

§ 2.

Aeusserer Verlauf des Prozesses bis zur Einsetzung der Kommission.

Gerson war sich wohl bewusst, welches Wagnis er unternommen, als er mit seiner Staatsrede in einer so heiklen Sache als Kläger aufgetreten. Daher suchte er sich als kluger Mann bei Zeiten den Rücken zu decken. Das wollte er durch die offene Zustimmung der gesamten Universität erreichen. Man konnte dabei zugleich einen Druck auf die öffentliche Meinung ausüben.

Zu diesem doppelten Zwecke wurde am 6. Sept. eine öffentliche Sitzung sämtlicher Fakultäten und Nationen abgehalten. Allein der Kanzler und seine Anhänger erreichten ihre Absichten nur unvollkommen. Wohl trat die deutsche und französische Nation auf seine Seite, wohl erklärte die theologische Fakultät auf Ersuchen der beiden Nationen und der medizinischen Fakultät, dass sie alles, was Gerson in seiner Rede vor dem König gesagt hatte, für sancta et catholica halte, dass sie bereit sei, für ihn einzutreten und diese Angelegenheit als die ihrige zu verteidigen, falls man ihm deswegen Unannehmlichkeiten bereiten sollte. Aber das war nur ein Scheinerfolg. Denn einmal beteiligte sich, wie später ein Theologieprofessor behauptete¹⁾, nur ungefähr ein Drittel der Fakultät an diesem Beschlusse, dann aber konnte ein allgemeines Billigungsdekret der gesamten Universität wegen der durchaus ablehnenden Haltung der übrigen Fakultäten und Nationen nicht zu Stande kommen, und der Rektor Joh. Löwenberg (Monteleonis), der übrigens Almosenier des Herzogs von Burgund war und sich im Verlaufe des Prozesses ganz entschieden auf die Seite der Verteidiger Petits stellte, begnügte sich damit, dem Kanzler seinen Dank für die gehabte Mühe auszusprechen²⁾. Vor allem waren es die Dekre-

¹⁾ O. o. V, 140 b.

²⁾ Wie Bess richtig bemerkt (pag. 67 Anm. 2), ist das dritte der auf diese Vorgänge bezüglichen und am 30. Nov. verlesenen Instrumente (V 58 f.) das Ergebnis einer Sitzung der französischen Nation. Dagegen dürfte seine Meinung bezüglich des 1. und 2. (a. a. O. 54 und 55) irrig sein. Das erste hat mit einer Billigung der gesamten Universität nichts zu tun, sondern es wird darin vermerkt, dass in der propter hoc specialiter versammelten Kongregation der französischen und deutschen Nation wegen der von Gerson vor dem König gehaltenen Rede, für welche die Universität ihm ihre Billigung aussprechen dürfte — *quo ipsa Universitas habet ipsum gratum ratum recommendatum advocatum, prout et concludi debeat* — beide Nationen, wie auch die medizinische Fakultät den Rektor ersucht haben, er möge die theol. Fakultät auffordern, (es muss wahrscheinlich quod für quae super etc. stehen, was ja bei der an Fehlern so reichen Ausgabe nicht verwunderlich ist) ihren Einfluss für die Ausrottung der Irrtümer, namentlich der vom Kanzler bezeichneten, geltend zu machen. Zu allem Ueberfluss aber — und nun verwirrt sich der Text bei den Worten: *et redigendis etc.*, aber der Sinn wird sein — wurde der Rektor von den Theologen selbst aufgefordert, ihren Beschluss in dieser Angelegenheit bekannt zu geben, welcher nun im Wortlaut folgt. Das Dokument hat nichts mit einer Erklärung des gesamten Universitätskörpers zu tun, denn in der 2. Urkunde heisst es, dass die Versammlung solemniter abgehalten worden sei, und dass drei Punkte auf der Tagesordnung gestanden hätten, was doch nicht zu dem

tisten-Fakultät, sowie die picardische und normannische Nation, welche sich Gerson in seinem Vorhaben missbilligend entgegenstellten. Aus späteren Briefen dieser Körperschaften geht deutlich hervor, wie sehr sie mit der Partei des Herzogs von Burgund verbunden und deshalb über die Angriffe gegen die Justifikation unwillig waren. Alle drei hatten sich von jeher eifrig an der burgundischen Substraktionspolitik beteiligt, und auf sie hauptsächlich hatte sich

ob hoc specialiter congregata der 1. Urkunde passt. Aber aus der 2. können wir doch die Erklärung der 1. schöpfen. Denn nachdem der Rektor den 2. Punkt der Tagesordnung, nämlich den Fall Gerson auseinandergesetzt, heisst es weiter, es habe sich quaelibet Facultas ad loca ubi de arduissimis causis et negotiis deliberandis hactenus congregari consuevit zurückgezogen. Es ist nun nichts einfacher als anzunehmen, dass die specialiter congregata Versammlung der 1. Urkunde eben diese Spezialberatung ist. Die Urkunde 1 enthält also nichts weiter als das Ergebnis der Fakultäten- und Nationenversammlungen. Damit stimmt auch der in beiden Urkunden inhaltsgleiche Beschluss der theologischen Fakultät.

Dass wir es bei dem 1. Instrument, wie Bess annimmt, bloss mit einem Konzept zu tun haben, halte ich nicht für wahrscheinlich. Einmal, sollte ein Konzept wirklich in der Versammlung vom 30. November offiziell verlesen und dann noch in die ebenfalls offiziellen Prozessakten aufgenommen worden sein? Das ist doch nicht anzunehmen. Und darf man den Notar, — obgleich er sich *recenter presbyter* nennt — für so ungeübt halten, dass er sogar zu seiner Subscriptionsformel ein Konzept entwerfen muss? Eher dürfte man dieser seiner Ungeübtheit den verworrenen Stil auf das Konto schreiben. Meiner Ansicht nach enthält also Urkunde 2 den Verlauf und das Ergebnis der allgemeinen Universitätsversammlung, Urkunde 1 aber die Beschlüsse der Separatberatungen. Warum wird aber das Widerstreben der Dekretistenfakultät, sowie der pikardischen und normannischen Nation nicht erwähnt? Das weist auf die Bestimmung der beiden Urkunden hin. Dieselben sind nämlich nicht offiziell in dem Sinne, dass sie etwa auf Ersuchen einer offiziellen Körperschaft, etwa einer Nation oder einer Fakultät, verfasst worden sind, sondern Gerson hat sie für sich persönlich, um Zeugnisse zu seiner Deckung in der Hand zu haben, vom Notar ausstellen lassen. Das geht aus der Urkunde 2 hervor, wo es heisst (V, 58): *De et super quibus praemissis omnibus et singulis saepe praefatus Dominus Cancellarius petit sibi fieri per me . . . unum vel plura acta.* Urkunden aber, die Gerson zu seinen Zwecken gebrauchen will, dürfen natürlich nichts enthalten, was ihm nachteilig ist. So bleibt der ungünstige Beschluss der widerspenstigen Körperschaften weg. Welchen Wert Gerson auf diese Urkunden legte, geht daraus hervor, dass er (V, 64.) ihre Uebergabe an das Gericht besonders dokumentieren lässt.

Als Endresultat steht also fest: Urkunde 1 und 2 sind an den Kanzler ausgestellt und enthalten die Beschlüsse der einzelnen Separatversammlungen (1) und der allgemeinen Versammlung der gesamten Universität (2); Urkunde 3 aber ist das offiziell auf Veranlassung des Prokurators der französischen Nation für diese ausgestellte Instrument.

der burgundische Einfluss in der Universität gestützt. Jean Petit gehörte selbst der normannischen Nation an, und aus ihr stammen auch alle seine späteren Verteidiger. Wie sehr sich Johann ohne Furcht auf die Dekretisten-Fakultät verlassen konnte, das geht aus dem steten Bestreben seiner Anhänger, dieselbe in die Beratungen des Glaubensprozesses hineinzuziehen, mit Deutlichkeit hervor. Geling es, die Angelegenheit vor ein juristisches Forum zu bringen, so war für die Bourguignons alle Aussicht auf einen günstigen Erfolg gegeben. Noch ein zweites Mittel versuchten die Verteidiger Petits zu ihren Gunsten. Gerson hatte es vermieden, bei der Denunziation offiziell Jean Petit als Assertor und die Justifikation als Quelle der Assertionen anzugeben, wahrscheinlich um den stolzen Herzog von Burgund nicht unnötig zu erzürnen und um ihm das Einlenken zu erleichtern. Das was aber nicht nach dem Sinne der Bourguignons. Sie wollten eben mit dem Gewichte des gefürchteten Namens ihres Parteihauptes die Wagschale der Entscheidung zu ihren Gunsten beeinflussen, und deswegen suchten sie Gerson und die Leitung des Prozesses zu zwingen, offen zu erklären, dass es auf J. Petit und die Justifikation abgesehen sei. Sie sagten sich, wahrscheinlich nicht mit Unrecht, dass, wenn auch im Verlaufe des Prozesses die Personalfrage ausgeschieden bliebe, dennoch nach einer Verurteilung der Sätze von der Gegenpartei triumphierend behauptet werden würde, Jean Petit, sein Werk, die Justificatio und sein Gönner und Beschützer, der Herzog von Burgund, seien verurteilt worden. Wir werden auf diese treibenden Motive im Laufe des Prozesses noch zurückkommen. Das Fehlen eines Assertors nutzten die Bourguignons ferner in der Weise aus, dass sie es für einen Defekt des Prozesses erklärten und so denselben zu hintertreiben oder zu verzögern hofften.

Die Lage Gersons also war im ganzen keine allzu günstige. Nicht nur dass er den erstrebten Schutz der Universität nicht in gewünschtem Masse erlangt hatte, durfte er noch dazu versichert sein, dass er vom Burgunderherzoge und seinen Anhängern nunmehr auf das grimmigste gehasst wurde und umsomehr, als er in den Augen dieser Leute mit mehr oder weniger Berechtigung als ein Undankbarer erscheinen musste nach den vielen Wohltaten, die er vom Hause Burgund empfangen hatte. Er scheint auch

selbst gefühlt zu haben, dass er sich auf irgend eine Weise rechtfertigen müsse. Er war ja in der Tat noch kein Gegner des Herzogs aus Prinzip und gehörte noch keineswegs zur Partei der Armagnacs. Im Grunde strebten er und seine engsten Freunde, die Patriotenpartei, immer noch nach Vermittlung und Aussöhnung. Aber diese konnte doch nur erfolgen, wenigstens nach seiner Ansicht, wenn der Herzog sein Unrecht offen eingestand. Das konnte er aber nur tun, wenn er es zuerst erkannte, und zu dieser Erkenntnis sollte ihm gerade die Verurteilung der Justifikation verhelfen. In diesem Sinne ist die Abhandlung zu verstehen, welche Gerson dem Herzog am 4. Oktober übersandte ¹⁾, und welche er am 19. Dezember auch dem Glaubensgerichte vorlegte.

Weil dieselbe viele für ihn und seine Freunde charakteristische Ansichten enthält, sei es gestattet, ihren Inhalt anzuführen. Die Wahrheit, so führt er aus, ist die Schwester des Friedens, und dieser kann niemals dauerhaft sein, wenn jene durch ihn geschädigt würde. Gemäss dem Worte Christi „Ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert“, muss man den Kampf jedem Frieden vorziehen, welcher die Wahrheit und Reinheit der Glaubenslehre bedroht. Denn ohne die Wahrheit der Glaubenslehre und der Gebote kann niemand, also auch die Fürsten nicht, sein Heil wirken. Darum muss jeder, der die Fürsten aufrichtig liebt, für die Reinheit des Glaubens Sorge tragen, und deswegen ist es heilige Pflicht eines jeden Priesters und Prälaten, die Wahrheit zu verkünden. Denn es genügt nicht, dieselbe in seinem Herzen zu glauben, sondern man muss sie auch mit dem Munde bekennen, namentlich wenn man sieht, dass die Mitmenschen infolge falscher Lehren in Gefahr für ihr Seelenheil geraten. Und weil es deswegen Pflicht ist, bei passender Gelegenheit die Wahrheit vor den Fürsten mit Freimut zu verteidigen, deswegen hat die Universität dieselbe am 4. September predigen lassen.

Zwar hätte man sich schon früher auf diese Pflicht besinnen müssen. Gar manches Unglück, das Frankreich heimgesucht, wäre dadurch vermieden worden. Hätten nur einige den Mut besessen, auch mit Gefahr ihres Lebens für die Wahrheit zu

¹⁾ O. o. IV, 677—80 und V, 100 ff.

kämpfen ¹⁾! Allein auch jetzt noch ist es Zeit, denn besser spät als gar nicht. Diejenigen allerdings, welche auch jetzt noch, nachdem es doch deutlich offenbar geworden ist, welches Unheil jene Lehren in ihrem Gefolge gehabt haben, hartnäckig und verstockt ihnen beipflichten, sind von nun an noch mehr zu tadeln, und man hätte allen Grund, strafrechtlich gegen sie vorzugehen, und zwar umso mehr, je mächtiger und daher auch schädlicher sie sind. Wenn man sich nunmehr auf seine Pflicht besonnen, so habe man es dabei auf gar niemanden persönlich abgesehen, dessen Bestrafung man etwa herbeiführen wolle, sondern die einzig massgebende Absicht bei dem neuerlichen Vorgehen sei die, jedem Unheil für die Zukunft vorzubeugen. Zugleich wolle man diejenigen, die bisher von der Irrlehre verführt worden, zur Einsicht und Reue bringen, ohne dass man, nochmals sei es gesagt, an Rache und Strafe denke, wenn jene nicht hartnäckig verstockt bleiben. Man muss dabei öffentlich vorgehen, damit jedermann auch einsehen könne, wie sehr die Aufsteller der falschen Lehre zu tadeln sind, und wie sehr vor allem die Fürsten darüber unwillig sein müssten, dass man sie in solche Irrtümer und Gefahr ihres Seelenheils gebracht hat. Diejenigen aber, welche nunmehr sich ein Herz gefasst haben mit offenem Visier zu kämpfen, dürfen von den Beteiligten nur Dank erwarten.

Ueber das Vorgehen kann niemand sich irgendwie beklagen, denn die Verhandlung geschieht ja niemandem zu leide, weder einem Lebenden, noch einem Verstorbenen. Wenn einer oder der andere sich auch etwas getroffen fühlen mag, so ist das nur eine Veranlassung mehr für ihn, in sich zu gehen und dafür dankbar zu sein, dass man so auf sein Seelenheil bedacht ist. Wenn jemand es wagen würde, der reumütigen Gesinnung dieser Leute entgegen zu arbeiten, so missbraucht er schändlich ihr Vertrauen und zieht sie mit sich in das ewige Verderben. Sollten aber diejenigen, welche als Verteidiger der Wahrheit aufgetreten sind, deswegen Verfolgungen zu erdulden haben, dann sind sie in Wahrheit Märtyrer

¹⁾ Dieselbe Ansicht äusserten seine Anhänger im Laufe des Processes immer wieder. So Joh. Dachery V, 64, und Radulphus de Porta sagt (V, 67) *Et si omnes fuissemus iudices constantes ab initio, mala quae processerunt, non evenissent; nec cessabunt evenire, donec fiat reparatio.*

der guten Sache ¹⁾, ihre Feinde aber Tyrannen vor Gott und den Menschen, denen man mit Fug und Recht den Prozess machen sollte ²⁾).

Wer gar von Amtswegen die Pflicht hat, solchen Irrlehren entgegenzutreten und unterlässt es, oder begünstigt sie vielleicht noch, verfällt der Strafe der Exkommunikation und dem gerechten Zorn Gottes. Man darf sich nicht damit entschuldigen, man wolle öffentliches Aergernis verhüten und die Sache geheim abmachen. Nein, öffentlich ist das Uebel, öffentlich muss man auch gegen dasselbe auftreten.

Und nun stellt Gerson seinerseits 7 Wahrheiten auf, die darauf berechnet sind, seine Handlungsweise zu rechtfertigen, die Einwände seiner Widersacher zu entkräften und den Burgunder von Gewaltmassregeln abzuhalten. Diese Sätze lauten: Wer die Wahrheit weiss und sagt sie nicht usw., gefährdet sein Seelenheil gemäss Ezechiel XXXIV. Ebenso derjenige, der den Irrlehren nicht mit entsprechendem Eifer entgegentritt. Noch schwerer versündigt sich aber, wer die Verkündigung der Wahrheit zu hintertreiben sucht, sei es durch Gewaltmittel, durch Drohungen oder durch Bestechungen ³⁾. Auch derjenige, der seinen guten Ruf, welcher durch Verläumdungen gelitten hat, nicht wieder herzustellen sich bemüht, verfehlt sich schwer. Wenn jemand unter dem Vorwand, für die Erhaltung des Friedens besorgt zu sein, den König hindern will, die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen, vergeht sich gegen die kgl. Majestät. Wer hartnäckig behauptet, die im Auftrage der Universität unternommenen Schritte zur Zurückführung der Irrenden auf den Weg der Wahrheit seien gegen den Frieden und die geschlossenen Verträge, vergeht sich gegen den König, das Volk, die Universität und die Geistlichkeit,

¹⁾ Wahrscheinlich Anspielung auf den ähnlichen Ausspruch J. Petits im Anfange seiner Justifikation.

²⁾ — ils seroient tyrans, desloyaux envers Dieu et le monde et a persecuter per feu et espée et par tout, perdre corps et biens et Seigneurie et Benefice par la justice, tant spirituelle comme corporelle, s'ils n'en vouloient prendre commandement. Ein Beweis dafür, dass Gerson selbst davon überzeugt ist, man dürfe gerichtlich mit Fug und Recht gegen Tyrannen einschreiten.

³⁾ Also scheinen schon damals burgundische Geldmittel im Prozesse eine grosse Rolle gespielt zu haben, ähnlich wie später auf dem Konstanzer Konzil.

denn ein solcher tötet unter dem Scheine der Pietät mit grausamer Torheit die Seelen und überliefert zugleich viele Menschenleben dem Tode und e r h ä l t nicht, sondern zerstört den Frieden. Darum sehe ein jeder, er sei von hohem oder niedrigem Stand, in gegenwärtiger Zeit wohl zu, wie er sich zu stellen habe in Betreff der Dinge, die sich bis jetzt ereigneten. Der Verfasser dieses Artikels wenigstens, — so schliesst Gerson, — glaubt auf diese Weise, sein Gewissen vor Gott und den Menschen entlastet zu haben.

Wir sehen, Gerson sucht nach Kräften der Beschuldigung, als habe er sich durch politische Motive leiten lassen, entgegenzutreten. Trotzdem spielt das Unglück seines Vaterlandes auch hier keine kleine Rolle. Es war gewiss ehrliche Entrüstung und feste Ueberzeugung, was ihn sogar zu Drohungen gegen den mächtigen Burgunderherzog hinriss. Sagt er doch selbst in seinem weitläufigen Gutachten vom 19. Dez. ¹⁾, er habe nur in der lautersten Absicht gegen die Justifikation Stellung genommen. Wie wäre es denn auch denkbar, dass er, der schon so nahe an seinem Lebensende sei, (er war ca. 50 Jahre alt), sich bei der Behandlung einer so schwierigen Aufgabe von einer unlauteren, eigennützigem Gesinnung beherrschen liesse. Er wäre ja der elendeste unter allen Menschen, wenn er sich so tollkühn und in verwerflicher Absicht der Lebensgefahr preisgeben würde. Diese letzten Worte beweisen auch deutlich, dass er dem Hasse Johanns alles zutraute.

Hatte Gerson mit seinem Vorgehen bei der Universität wenig Erfolg gehabt, so zeitigte seine Rede um so grösseren bei Hofe. Es ist leicht erklärlich, dass die dort herrschende Partei der Orleans den Angriff gegen die Sätze Petits in vollem Umfange billigte und bereit war, denselben nach Kräften zu unterstützen. Der Dauphin zwar scheint anfangs nicht sehr gewillt gewesen zu sein, auf ihre Wünsche einzugehen. Gerade damals waren Verhandlungen mit dem Herzog von Burgund angeknüpft, welcher am 25. September eine Gesandtschaft an den König schickte. An ihrer Spitze stand Martin Porrée, Bischof von Arras, ein Mann, den wir auf dem Konstanzer Konzil als den eifrigsten und gewandtesten

¹⁾ O. o. V, 97 ff.

Verfechter der burgundischen Sache kennen lernen werden ¹⁾. Aber seine Versuche, die Königin und den Dauphin für das Interesse seines Herrn zu gewinnen, schlugen diesmal fehl. Während er unverrichteter Dinge abreisen musste, gelang es nunmehr den Armagnacs, den Dauphin zum Vorgehen gegen jene von Gerson denunzierten Irrlehren zu bewegen. So erschien unter ihrem Einfluss am 7. Oktober ein kgl. Erlass ²⁾, welcher an den Bischof von Paris gerichtet war. In demselben hiess es, der König sei gleich seinen Vorfahren — *qui entre tous les autres princes Chrétiens ont toujours esté les principaux Defenseurs et Champions de la Foy Catholique* — bemüht, seinem Lande die Reinheit des Glaubens zu bewahren, die es bisher immer besessen. Da er nun vernommen, dass seit einiger Zeit sich Häresien einzuschleichen drohten, was er nicht dulden könne, so fordere er den Bischof auf, im Verein mit dem Inquisitor, und beraten von der Universität, über diese Ketzereien eine eingehende Untersuchung zu veranstalten und dann, gegebenen Falles mit Unterstützung der weltlichen Macht, gegen dieselbe einzuschreiten.

Damit war der orleanistischen Partei die begründete Aussicht gegeben, ihren Gegner durch einen kirchlichen Prozess bei dem gläubigen Volke in Misskredit zu bringen. Denn wenn auch die Irrlehren nicht näher bezeichnet waren und mit Absicht jede Namensnennung unterdrückt wurde, so war es doch ein offenes Geheimnis, um was es sich eigentlich handelte. Wurden die Sätze, welche Gerson zur Untersuchung vorlegte, verurteilt, so war damit auch ihre Quelle, die Justifikation, verurteilt; mit ihr aber auch die durch sie gerechtfertigte Tat, und damit natürlich auch der Urheber beider und Beschützer des Proponenten als Mörder und Ketzer erklärt, und folglich ein unwürdiges Glied des allerchristlichsten Königshauses, untauglich zur Teilnahme an den Regierungsgeschäften, vielmehr als Feind des christlichen Glaubens mit aller Macht zu bekämpfen. Und ein ganz besonderes Interesse, ein Art von Revanchegelüste, musste die Armagnacs dazu antreiben diese, religiöse Aechtung durchzusetzen. Sie waren während der Herrschaft

¹⁾ Der Mönch von St. Denis nennt ihn bei Erwähnung dieser Gesandtschaft (L 34 Kap. 37.): *vir tulliana pollens facundia*.

²⁾ — O. o. V, 52.

der Bourguignons so oft und zwar offiziell von der Kanzel herunter während des Gottesdienstes auf Grund einer Bulle Urbans V. als Exkommunizierte erklärt und mit den ärgsten kirchlichen Strafen überhäuft worden ¹⁾. Welchen Gegenschlag konnte man führen, wenn nun die Bourguignons als Ketzer erklärt wurden, die eo ipso exkommuniziert sind. Man sieht, welches Interesse die Orleans daran haben mussten, dass dieser Prozess zu ihren Gunsten würde entschieden werden. Sie haben denn auch in der Tat alles daran gesetzt, um den Gang der Verhandlung im gewünschten Sinne zu beeinflussen.

An sie schlossen sich, wenn auch aus andern Beweggründen, die schon vorhin erwähnten Patrioten an, als deren Haupt wir füglich Gerson betrachten dürfen. Sie sahen vor allem in der Lehre des Jean Petit eine Quelle von staatlichen Umwälzungen und politischen Meuchelmorden. Immer und immer wieder wiesen sie mit Nachdruck darauf hin, welche Folgen es haben würde, wenn jeder beliebige Untertan den anderen oder gar seinen Vorgesetzten ermorden dürfe unter der Rechtfertigung, er sei ein Verräter an seinem Oberherrn gewesen. Sie waren vor allem wegen der Scheusslichkeiten, die man während des Aufstandes der Cabochiens gegen die Nicht-Bourguignons verübt hatte, vom Burgunder abgerückt. Aber jene Greuelthaten liessen sich ebensogut wie der Meuchelmord an dem

¹⁾ — Juv. des Ursins z. J. 1441 — Et trouverent une bulle du pape Urbain en vertu de laquelle ils faisoient excommunier ceux, qu' ils appelloient Armagnacs tous les dimanches aux prosnes et disoient ainsi: on vous denonce de l'autorité apostolique excommuniez Jean de Berry, Charles d'Orlean, Charles de Bourbon (etc). — avec leur alliez et complices, aidans et favorisans. Ferner heisst es: der König (d. h. der Herzog von Burgund) wandte sich an die Universität: et en outre leur fit monstrier certaines bulles du bon pape Urbain par lesquelles il excommunoit tous ceux qui faisoient telles assemblées et leur adherens et complices et qu'on ne les peust absoudre, si non en l'article de la morte etc.

Journal d'un Bourgeois de Paris z. J. 1441: et ce jour que nos gens furent à St. Denys estoit la vigille St. Martin — et fut ce jour fait procession generale à Notre-Dame de Paris et là, devant tout le peuple fut maudite et excommuniée toute la compagnie des Armagnacs et tous leurs aidans et confortans et furent nommez par nom tous les grans seigneurs de la maldite bande, c'est assavoir le duc de Berry — et furent excommuniez de la bouche du Saint-Père tellement qu'ils ne pouvaient être absouls par prestre nul ne prelat que du Saint-Père en article de mort. Et deux ou trois fois devant avoit este faite à Paris telle procession et tel excommuniement sur la faulce bande.

Herzog von Orleans aus der Justifikation rechtfertigen, und man hat es jedenfalls auch getan, denn alle Armagnacs waren ja in den Augen ihrer Gegner gerade solche « illoyaux traistres et tyrans » wie ihr ehemaliger unglücklicher Parteiführer. Und man musste auch gewärtig sein, dass in Zukunft alle Schandtaten mit den Sätzen Petits entschuldigt werden würden. Dem musste man durch die kirchliche Verurteilung jener Sätze steuern. Man setzte sich allerdings dabei der Gefahr aus, dass man aus der unparteiischen Mittelstellung, welche man einzunehmen bemüht war, vom droit chemin verdrängt und in die Reihen der Armagnacs geschoben wurde. Es half da wenig, dass man dem Burgunder vorhielt, die Verurteilung jener Sätze sei auch zu seinem eigenen Nutzen, da ja jeder Armagnac schliesslich unter Berufung auf sie einen Mordanfall auf ihn unternehmen könnte¹⁾. Man erbitterte ihn höchstens dadurch, dass man annahm, es könnte jemand ihn als Tyrannen und Hochverräter betrachten und zwar umsomehr, als er sich seiner eigensüchtigen Pläne gar wohl bewusst war. Mit der Bemäntelung der Personenfrage, d. h. des Urhebers der Assertionen und der Quelle, aus welcher sie entnommen, kam man auch nicht weit. Sowohl Armagnacs wie Bourguignons hatten Interesse daran, die Namen an die Oeffentlichkeit zu zerren, und auch die Patrioten selbst verfuhrten mit dem Incognito so nachlässig, dass man mit Fug und Recht daran zweifeln kann, ob es ihnen überhaupt ernst damit war²⁾. Und wenn Gerson auch anfangs bemüht war, der Sache den religiösen Schleier umzuhängen, derselbe war zu durchsichtig, als dass man nicht den wahren politischen Grund, — der freilich keiner Verschleierung bedurfte, — hätte durchschimmern sehen.

So waren bei allen drei Parteien, die in Betracht kamen, politische Gründe die ausschlaggebenden, zumal bei den religiösen und dogmatischen Fragen sich hüben wie drüben dieselbe Unsicherheit bemerkbar machte. Einerseits war ein grosser Teil der Gersonianer, wie wir die aus Armagnacs und Patrioten zusammengesetzten

¹⁾ — Z. B. O. o. V, 196: Aliquis potest dicere quod ex ratione alicuius Ducis materia ista tractaretur: sed vult (nämlich der Redner Mag. Jak. Magnus) probare, quod ex amore tractatur. Nam ille dux debet amare vitam suam: et ex istis Assertionibus aperitur via ad occisionem Principum, qui ut praedictum est de facili aliquando vertuntur in tyranidem.

²⁾ Dieser Punkt wird weiter unten ausführlicher besprochen werden.

Angreifer Petits nach ihrem Hauptführer nennen wollen, im Innern durchaus überzeugt von der Berechtigung des Tyrannenmordes, namentlich unter gewissen Voraussetzungen, und nur die weitgehende und frivole Art, wie dieses Recht in der Justifikation ausgebeutet wurde, hatte ihre Empörung wachgerufen; andererseits sahen die Verteidiger Petits auch gar wohl ein, dass jener zu weit gegangen und klammerten sich deshalb an Aeusserlichkeiten und den nicht glattweg bestrittenen Satz, dass ein Tyrann unter gewissen Umständen getötet werden dürfte, mit Hartnäckigkeit fest. So hing in der Tat bei diesem Aufeinanderstossen politischer Interessen und bei der Verschwommenheit der theoretischen Stellung die Entscheidung des Prozesses lediglich davon ab, wer von beiden Parteien politisch die Oberhand bekommen würde.

Der Herzog von Burgund seinerseits war nach seinem unfreiwilligen Abzuge aus Paris nicht müßig geblieben, sondern rüstete aus allen Kräften, um die verlorene Machtstellung wieder zu erringen. In Paris ahnte man wohl die Gefahr, welche von seiner Seite drohte, zumal wenn er sich mit den sowieso sich recht lästig fühlbar machenden Engländern verband, was doch in seiner Lage und bei seinem Charakter das Nächstliegende war. Man suchte mit papierenen Mitteln dieser Gefahr zuvorzukommen und verbot ihm durch ein kgl. Edikt, ein solches Bündnis einzugehen. Das war natürlich höchst unklug und bewirkte nur das Gegenteil. Denn einmal machte man den Herzog gerade darauf aufmerksam, welche Furcht man vor dieser Eventualität hatte, und zweitens war doch vorauszusehen, dass der eigenwillige Fürst jetzt erst recht tat, was ihm gut schien. Und zudem war der kgl. Name, in welchem das Verbot ergangen war, nur ein Popanz, denn der Herzog wusste aus eigener Erfahrung, wer hinter ihm zu stecken pflegte. Er würdigte denn auch die kgl. Gesandtschaft nicht einmal einer Antwort.

Die Gefahr einer englisch-burgundischen Annäherung musste um so drohender erscheinen, als man in Paris davon unterrichtet wurde, dass der Burgunder damit umging, den englischen König zu seinem Schwiegersohne zu machen. Man hatte auch versucht, dem durch ein Heiratsprojekt zwischen Heinrich V. und Katharina, einer Tochter des Königs, entgegen zu arbeiten, allein der Plan war gescheitert. Man hätte also allen Grund gehabt, Johann ohne Furcht

nicht weiter zu reizen. Aber selbst diese Unklugheit wagte man. Der König Ludwig von Anjou, welcher geplant hatte, seinen ältesten Sohn mit einer Tochter des Burgunders zu vermählen, sandte die Prinzessin samt ihrer Mitgift in schimpflicher Weise wieder zu ihrem Vater zurück. Natürlich stieg der Zorn des so arg beleidigten Fürsten aufs Höchste und er verzieh auch in Zukunft dem Anjou diese Demütigung niemals.

Zu all dem kam jetzt noch die Kunde über das geplante Vorgehen gegen Jean Petit und die Justifikation. Bitter beklagte er sich darüber in einem Schreiben an den König ¹⁾, in welchem er alle seine Beschwerden und seinen Entschluss, sich mit Waffengewalt sein Recht zu verschaffen, unumwunden zum Ausdruck brachte.

So stand der Burgunder wie eine gefahrdrohende Wetterwolke am Horizont. Man wird es daher begreifen, wenn sehr viele ängstliche Gemüter in Paris und namentlich unter den Professoren an der Universität, welche nun als Berater im beginnenden Prozesse ihre Meinung abgeben sollten, ständig unter dem Drucke der Furcht sich befanden, es möchte sich eines Tages dieses Gewitter über ihre Köpfe entladen ²⁾. Diejenigen, welche es auch mit der gerade in der Stadt herrschenden Partei nicht verderben wollten, verstanden es denn auch meisterlich, mit jeder deutlichen Aussprache hinter dem Berge zu halten und begnügten sich mit unbestimmten Ausflüchten und aufschuberstrebenden Antworten. Die Bourguignons unter den Magistern dagegen wurden durch die Erwartung, der Herzog möchte über Nacht wieder Herr der Lage werden, in ihrem hartnäckigen Widerstand gegen die Verurteilung bestärkt. Diese beiden Faktoren hatten ein Interesse daran, die Entscheidung der Streitfrage möglichst hinauszuziehen, und sie tragen die Hauptschuld an dem anfänglich so schleppenden Gang der Prozessführung. Die Orleans dagegen entfalteten einen um so rührigeren Eifer. Gerade jetzt in

¹⁾ 16. Nov. 13. Monstrelet I, 113. Item qu'en plusieurs sermens, propositions ou assemblées ont esté dictes parolles contre mon honneur et estat contre verité en disant des parolles non pas si estranges qu'on ne entendit bien noitirement, qu'on les disoit pour moy.

²⁾ Monstrelet sagt, als er erwähnt, dass der Prozess seinen Anfang genommen: Pour laquelle assemblée furent aucuns moult troublez, doubtans que ledit Duc de B. pour ceste cause ne les eut en son indignation et qu'en temps advenir autre chouse n'en veinst (A. a. O.).

der gefährlichen Lage musste die Verurteilung der Petit'schen Lehre als Ketzerei eine gewichtige Waffe gegen den Herzog abgeben. Darum blieb von ihrer Seite kein Mittel unversucht, um zu einem raschen Ende zu gelangen.

Zu ihnen gehörte vor allem der Präsident der einzuberufenden Synode, der Bischof Gerard von Paris. Er war ein Bruder des kgl. Haushofmeisters Jean de Montaigu, welcher auf Betreiben des Herzogs von Burgund während einer gewaltsamen Finanzreform hingerichtet worden war. Sein zweiter Bruder aber, der Erzbischof von Sens, welcher auch an dem Prozess sich beteiligte, hatte nur mit Mühe der Verfolgung der Bourguignons sich entziehen können und in die Verbannung gehen müssen. Auch der Bischof selbst war geächtet worden und es ist begreiflich, dass er nun mit Freuden die Gelegenheit ergriff, sich an seinen Verfolgern zu rächen, wenngleich es auch vorher eine Zeitlang geschienen hatte, als ob er sich mit denselben ausgesöhnt hätte¹⁾. Er entsprach bereitwillig dem an ihn ergangenen Befehl und liess die nötigen Vorbereitungen treffen. Es ging allerdings darüber der ganze Monat November hin. Vielleicht hatte die äussere politische Lage doch soviel bewirkt, dass man es für rätlicher hielt, bis zu ihrer Klärung von der Sache abzusehen. Erst als der zu Pontoise mit dem Burgunder geschlossene Friede nicht aufrecht erhalten werden konnte, liess man alle Rücksichten fallen. Am 30. Nov. 1413 versammelten sich in der Camera officialatus in der Pariser Kurie unter dem Vorsitze des bischöfl. Officials, welches Amt Mag. Joh. Cuderti bekleidete, und des vom Inquisitor Jean Polet als Vertreter entsandten Dominikanerprovinzials Petrus Florentinus, eine Anzahl von Professoren und Baccalaureen zur Voruntersuchung. Man hatte dabei — jedenfalls mit Absicht — alle als eifrige Bourguignons bekannten Professoren übergangen. Nachdem der Vorsitzende die nötigen Erklärungen gegeben und die einschlägigen Urkunden hatte verlesen lassen, gaben 30 von den anwesenden Graduierten, darunter 18 Theologieprofessoren, ihre Meinung darüber ab, ob die VII Assertionen einer Inquisition zu unterwerfen seien.

Ausser den Assertionen waren noch 57 andere Sätze, welche

¹⁾ Vergl. Bess pag. 73.

Irrtümer der burgundischen Partei enthielten¹⁾ — man nannte zwar den Namen nicht, aber durch den namentlichen Hinweis auf die Ermordung des Herzogs von Orleans war es jedem klar, wer gemeint war — zur Beratung gestellt worden. An der Spitze dieser Thesen, welche ein grelles Streiflicht werfen auf die damalige Verquickung von Politik und Religion und auf die fanatische Wut, mit welcher die Faktionen sich bekämpften, steht der Satz: Die Prälaten und Doktoren müssen von der Verurteilung irriger Lehren, welche publice et scandalose verbreitet wurden, ganz absehen, damit der Friede nicht gestört wird. Dieser Satz entsprach natürlich dem Bedürfnis der Bourguignons. Auch die nächsten 2 Sätze drehen sich um das Vorgehen gegen Irrtümer. Dann aber kommen eine Reihe von Aussprüchen über die obenerwähnte Exkommunikation der Armagnacs auf Grund der Bulle Urbans V. contra compagnias. Es heisst da: Man darf für solche Exkommunizierte nicht beten, sondern man muss sie verfluchen; kein Priester darf ihnen auf dem Sterbebett die Tröstungen der Religion spenden; man darf sie nicht beerdigen, sondern muss die Leichen den Hunden und Vögeln hinwerfen; ihren Kindern muss die Taufe versagt werden; kein Arzt darf ihnen seinen Beistand angedeihen lassen; Eide, die man ihnen geleistet hat, sind nicht verbindlich, und noch eine Reihe ähnlicher Sätze.

Nun kommen Assertionen, die mit den VII zur Beratung stehenden Aehnlichkeit haben: man darf die Tyrannen aus eigener Autorität töten, auch *juris ordine non servato*; die Tyrannen müssen plötzlich und unversehens ermordet werden. Ferner einige Sätze über die Beichte, die damals auch zu Parteizwecken missbraucht wurde. So z. B. dürfe man sich als Priester verkleiden, um durch die Beichte Geständnisse zu entlocken und ähnliches mehr. Endlich folgen noch eine Reihe von Sätzen, welche Regierungsmassregeln der Bourguignonherrschaft zu rechtfertigen suchen, u. a. der, dass der Herzog von Orleans mit Recht zum Wohle Frankreichs ermordet worden sei. Den Beschluss machen Sätze wie folgt: Aristoteles, Thomas, Alexander von Hales und andere haben entschieden, dass ein Tyrann *propria autoritate* getötet werden dürfte. In keinem Falle ist es erlaubt, dem Tyrannen die Treue zu wahren. Es war erlaubt, den

¹⁾ O. o. V, 59—64.

Herzog von Orleans durch Meuchelmörder töten zu lassen, weil es durch den kompetenten Richter nicht gut möglich war. Jeder darf auf eigene Faust die erlittenen Unbilden rächen.

Bei der Abgabe der Gutachten sprach als erster Gerson¹⁾. Er verwahrte sich nochmals gegen den Vorwurf, als ob er sich durch persönliche Motive leiten lasse. Er berief sich auf die Beratungen der Universität und forderte auf, man möchte doch alle vorhandenen Exemplare der Proposition des Mag. J. Petit abliefern²⁾. Zuletzt äusserte er sich, man müsse dem Könige dankbar sein, der so auf die Reinhaltung des Glaubens bedacht sei und dabei doch jedem Gelegenheit zur freien Meinungsäusserung biete.

Dann geben die anderen Graduierten ihre Gutachten ab. An der Anstössigkeit der vorgelegten Sätze äusserte niemand einen Zweifel. Aber während die einen — nämlich die Parteigenossen Gersons, welche immer wieder versicherten, man wolle niemanden zu nahe treten, — der Ansicht waren, dass der Friede durch die Untersuchung nur gefördert werde, zumal Johann von Burgund, wie der Dominikaner Johann Graverant glaubte, sicher diese Irrtümer verabscheuen würde, falls man sie ihm vorlegte³⁾, befürchteten andere gerade das Gegenteil. Viele verlangten — was sehr schlecht zu der Unpersönlichkeit, die man doch wahren wollte, zu passen scheint⁴⁾ — vor allem eine Vergleichung der noch existierenden Manuskripte der Petit'schen Proposition, um die Identität der aufgestellten Sätze mit den Behauptungen des verstorbenen Magisters feststellen zu können.

¹⁾ O. o. V, 64.

²⁾ Wozu das nötig war, wenn er doch nicht gegen die Justificatio vorgehen und jede Namensnennung unterdrücken wollte, ist nicht leicht erklärlich.

³⁾ — V, 67 d.

⁴⁾ Von den 30 Professoren sprechen nur etwa 15 von der Proposition J. Petits! Rechnet man noch die zwei dazu, welche den Herzog von Burgund im Zusammenhang mit den zur Beratung gestellten Sätzen erwähnen, so ist mindestens die Hälfte — man könnte aber ruhig mehr rechnen — schon jetzt der Ueberzeugung, dass es sich um einen Prozess gegen J. Petit handle. Nimmt man noch dazu, dass gleich bei Beginn den Richtern ein caternus mit der Justificatio übergeben worden, so darf man füglich der Ansicht sein, dass schon jetzt, also von vornherein, die Absicht Gersons gescheitert war, zumal er sich selbst unter denjenigen befindet, welche J. Petit erwähnen. Zudem gehörte die Mehrzahl der in der 1. Sessio anwesenden Professoren zu seiner Partei.

Ueberhaupt war der Wunsch nach einer genaueren, eingehenden Untersuchung fast allgemein, weil dies der Verzögerungs-Politik der meisten entsprach. Ueber die Art und Weise, wie diese Untersuchung vor sich gehen sollte, äusserte man sich allerdings nicht. Das Resumé, welches der bisch. Official zum Schlusse gab, fasste die Ansichten dahin zusammen, dass die Reprobation der VII Assertionen durch Gerson zu Recht erfolgt sei, dass man aber nicht nur doctrinaliter, sondern auch judicialiter gegen dieselben einschreiten müsse. Diese Auffassung des Officials von der in der Versammlung herrschenden Stimmung war insofern nicht ganz genau, als er über eine ganze Reihe von geäusserten Bedenken hinweg sah. Es erfolgte demgemäss die Ueberweisung an den Bischof und Inquisitor, welche am 4. Dez. nach erfolgter Relation das Verfahren aufnahmen. Es wurden noch einmal die Meinungen der nun zahlreichen anwesenden Professoren über die Notwendigkeit des gerichtlichen Einschreitens abgefordert. Dem entsprachen 64 derselben. Gerson, der an zweiter Stelle nach dem Erzbischof von Sens auftrat, suchte auf diejenigen, welche jetzt zum ersten Male erschienen waren, dadurch einen Druck auszuüben, dass er das Notariats-Instrument der vorigen Sitzung verlas, in welcher, wie er sagte, nemine reclamante beschlossen worden war, dass die Reprobation zu Recht erfolgt sei. Dennoch erhoben sich dieses Mal noch mehr Einwände; vor allem die Befürchtungen, der Friede möchte gestört werden, tauchten zahlreich auf¹⁾. So sagte der Magister Petrus de Diarcio, er zweifle, ob man unter den gegenwärtigen Umständen gegen die Irrtümer vorgehen dürfe gemäss dem Worte Christi bei Mathäus XIII und der Glosse de Lyras zu derselben²⁾. Und diese Anführung der Parabel vom Unkraut unter dem Weizen machte Schule, denn noch eine ganze Anzahl der Begutachtenden glaubten darauf hinweisen zu müssen. Man konnte auf diese Weise zu bequem das Unbehagen an der Sache durch Bibelsprüche beschönigen. Wie sehr man bemüht war, sich die ganze so heikle Sache vom Leibe zu halten, geht daraus hervor, dass man

¹⁾ Vergl. Mag. Petrus de Cancellia (V. 74.): non videtur sibi quod propter honorem fidei et conservationem pacis istae assertiones sunt condemnandae.

²⁾ — V, 72 nämlich: Haeretici sunt alii tolerandi ubi non possint separari a Catholicis et ubi esset periculum schismatis vel propter damnum divisionis Reipublicae.

sich mehrfach für die Ueberweisung an die Kurie aussprach. Wenn man bedenkt, wie stolz, ja beinahe eifersüchtig auf die Kurie diese Graduierten der Universität sonst waren, wie sie in anderen Fällen ganz ohne Rücksicht auf jene vorgegangen sind, so kann man erkennen, wie misslich ihnen dieser ganze Handel war.

Ferner bezweifelte man immer von neuem die Identität der vorgelegten Sätze mit der Proposition des J. Petit, obwohl Mag. Mathäus Roder hervorhob, dass es sich doch nur um die VII Assertionen und nicht um jene handelte¹⁾. Man bat endlich um Abschriften der VII Ass., damit man sich eingehender informieren könne, zumal da viele der diesmal Anwesenden an der ersten Beratung nicht teilgenommen.

¹⁾ — V, 74: quod hic solum quaeritur de istis Propositionibus et non de persona.

(Fortsetzung folgt.)